



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XX. Der Schweden Anstand weiter zu handeln, bis der Restitutions-Punct und die Ober-Pfältzische Religions-Sache gäntzlich erledigt sey. Von dem Kayserlichen Religions-Verbot zu Eger.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Januar.

Die Schweden wollten vor Erledigung der Resolutionen und Ober-Pfälzischen Religionen Sachen nichts weiter handeln.

Sonnabends den 23. Jan. eröffnete der Chur-Mayntzische Gesandte einigen Evangelicis, wie die Kayserlichen Gesandten in keine Wege die Subscription der Notul zugeben, noch sonst einig Temperament zulassen wollten, ohngeachtet Er Ihnen de novo alle ersinnliche Vorstellung disfalls gethan habe: Wobey Er auf die Gedanken verfiel, man sollte diese ganze Sache Ihnen wieder abnehmen, und vor das Collegium Deputatorum bringen, um alda per majora zu einem gewiehrigen Concluso zu gelangen: Jedoch vermeinte man vorher, nochmals einen Versuch bey den Schweden zu thun, ob Sie die Subscription der Notul nur in so lange, bis der Haupt-Recess zu stande gebracht sey, in suspenso lassen wollten. Diese Vorstellung den Schweden zu thun, übernahm Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg, welche ihnen allerhand Motiven, unter andern auch dieses vorstellten, wie die Königl. Schwed. Plenipotentiarii zu Ohnabrug zu frieden gewesen wären, daß das Instrumentum Pacis Suecicum in des Graffen Drenstiens Quartier abgelesen und mit der Parole confirmiret worden und geblieben sey, biß man endlich, nachdem es auch mit Franckreich richtig worden, zur Subscription desselben gelangen können. Sie würden ja der Churfürsten und Stände Parole und Worten so viel zutrauen, zumahl diese Clausula generales doch kein Hauptwerk wären, auch hiernächst in den Haupt-Recess gebracht, und vollzogen würden. Die ganze Deputation werde Ihnen nicht zuwider seyn lassen, zu ihnen zu kommen, und solche Parole zu wieder holen. Die Deputirten hielten auch dafür, es werde bey denen Evangelischen kein Bedencken seyn, vor die Kayserlichen und Catholischen zu fideiubiren, daß in solchen verglichenen Clausulis keine Aenderung begehret werden solle.

Aber diesem allen ungeachtet war es bey denen Schweden dahin nicht zu bringen, sondern diese sagten, es müsse ja was anders dahinten verborgen seyn, daß die Kayserlichen und Catholischen dasjenige nicht wolten lassen durch Unterschrift corroboriren,

Zweyter Theil.

§. XX.

so Sie mündlich versprechen, wie dann Seine Fürstliche Durchlaucht in dem heut angekommenen Schreiben gemeldet habe. Sie hätten billig dabey bleiben und darauf bestehen sollen, daß die Kayserlichen zugleich mit unterschrieben (wie sie dann zeigten, daß Seine Fürstliche Durchlaucht es mit eigenen Händen unter dem Brief gesetzt.) Also half kein Zureden, ob wohl die obgedachten Deputirten bis halb 1. Uhr darüber mit ihnen disputireten.

Erst ein erwühnete dabey, daß Sie mit dem puncto Evacuationis wohl in 2. Tagen zu Ende kommen wollten, denn sie hätten mit Franckenthal nichts zu thun, nachdem Sie Schwedischer Seits vor die Cron das Temperamentum hätten solten lassen, wolten auch nicht allein in diesem Punct schliessen, sondern auch denselben alsbald exequiren, und darin auf Franckreich nicht sehen. Gestern wäre Er bey dem Grafen von Fürstenberg gewesen, welcher erwühnet habe, es würden diejenige Deputirten, welche die Clausulas generales allenfalls unterschrieben, auch der Deputirten ihren Aufsat vollziehen. Nun würden aber Sie, die Schwedischen, gegen diejenige, so der Deputirten Aufsat unterschrieben, gewiß alles Vertrauen fallen lassen: gab auch darneben so viel zu verstehen, daß man die Sache dadurch nicht werde leichter, sondern schwerer machen. Es würde gut seyn, daß die Clausulae generales ohne Verzug unterschrieben würden, denn sonst würde die Ober-Pfälzische Sache noch schwerer werden, weil Sie, die Schwedischen, künftigen Montag mit der Hamburger Post mehrerer Acten und Berichte gewärtig wären, was in dieser Sache zu Ohnabrug und Münster vorgegangen. Und wäre ihnen allbereit vom Herrn Salvo eine schriftliche Declaration, so die Königlich Schwedischen Gesandten den 11. Dec. An. 1648. und also nach geschlossenem Friede zu Münster eingegeben hätten, zugeschicket worden, darinnen die Ober-Pfälzische Sache unter denen mit angegeben worden sey, welche noch vor Auswechselung der Ratificationum solte exequiret werden. Er hätte solche Schrift den Franckösischen Gesandten zugestellet.

1650.
Januar.

Die

1650.
Januar.

Die Deputati konten sich, weil sie die Acta nicht bey Händen hatten, dessen nicht erinnern, aber wohl so viel, daß die Königlich-Schwedischen kurz vor Auswechslung der Ratificationum etliche Desideria Puncts weise ausgestellt, darinn aber der Ober-Pfälzischen Sache mit keinem Worte gedacht worden.

Die Schweden wurden in ihrem Mißtrauen noch mehrers durch die eben zugegen gewesene Französische Gesandten gestärket; wie dann Erstein selbst erzehlet, es hätte der Gesandte d'Avaugour gesagt, der Stände Parole würde so viel seyn, als die Unterschrift, denn man hätte von Seiten der Stände mit ihnen, denen Französischen, wegen Ehrenbreitstein auch geschlossen und subscribiret, und gleichwohl wolle nunmehr nichts draus werden. Die Deputati aber antworteten, es müsse gleichwohl der Französische Gesandte nicht also von Chur-Fürsten und Ständen reden, dann ob man wohl mit dem Französischen wegen Ehrenbreitstein geschlossen habe, so wäre es doch mit Bedingniß geschehen, wenn nemlich Kayserl. Maj. darein verwilligen würde, welches die Königl. Französische Gesandten selbst begehret, und, daß es in das Project gesetzt worden, verlanget hätten. Erstein replicirete darauf, die Franzosen flartirten sich zuweilen. Monsieur d'Avaugour hätte jeso auch erwahnet, der Churfürst zu Maynz wäre wohl zufrieden, daß ein groß Stück Mauer zu Maynz von den Franzosen niedergelegt worden, vermeine also, ein anderer glaube es alsbald.

Hierauf begaben sich obernannte Deputirte zu denen Chur-Maynzischen, und referirten Ihnen und dem von Wolffsfehl, daß Sie bey denen Königlich-Schwedischen durch alles Bitten und remonstriren nicht hätten erhalten können, daß Sie mit blosser Parole wegen der Clausularum generalium zufrieden wären, Sie hßreten auch, daß sich darzu die geringste Hoffnung nicht zu machen, sondern vielmehr zu trachten sey, damit man sie, die Schweden, durch die begehrte Subscription versichere. Es wäre von Herzen betrübt, daß die Herren Kayserl. in diesem Stück sich also aufhielten, und so gar dem zuwider wären, daß auch nur zweyen der

Deputirten solch Project unterschrieben, da Sie doch mit denen Königlich-Schwedischen und den Deputirten materialiter ganz einig wären, auch sich nochmahls erkläret, Sie begehreten darinn nichts zu ändern, wenn man Ihre Einwürffe gnugsam abgelehnet habe, daß sie mit Bestande nichts dawieder sagen könnten, sondern Vollmar sich endlich bloß hätte vernehmen lassen, Sie wolten nicht. Bey solcher Verzögerung aber müßten die Stände, so am meisten darunter litten und periclitireten, darauf bedacht seyn, wie heraus zugegangen. Es wäre gleichwohl an dem, daß diese Sachen eigentlich ad Collegium Deputatorum gehörig, dieselbe Clausula mit denen Kayserlichen nicht allein communiciret, sondern auch abgeredet und verglichen worden, der Preliminar-Recess auch vermöge, daß weder Ihre Kayserliche Majestät, noch jemand anders dem Collegio Deputatorum oder denen Executionibus einreden solle, und nunmehr werde die Abhandlung des puncti Evacuationis damit aufgehalten, deshalber man doch eigentlich allhier besamen sey. Also hielten Sie, Deputati, dafür, es werde das nächste Mittel seyn, daß man im Collegio Deputato freundlichst zusammen komme, darinn wegen Vollstreckung der Subscription einen Schluß mache, und darzu schreite, denn auf solche masse thäten die Deputirten, was ihnen obliege, die Herren Kayserlichen hätten sich auch dessen mit Bestande nicht zu beschwehren, die Königlich-Schwedischen erlangten dadurch die begehrte Assurance, und würden des Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. dadurch bewogen, daß Sie Ihre Zurückkunft befördere, und den punctum Evacuationis vornehme und abhandle: Welches der Chur-Maynzische Gesandte zu fernerer Überlegung nahm.

Es that aber der Chur-Brandenburgische Gesandte Welkenbecius folgenden Tags diesen Vorschlag, damit man der Subscription abföhme, darein die Kayserlichen Gesandten nicht willigen wolten, daß man nemlich das Project der Clausularum generalium bey dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio deponiren, und der Chur-Maynzische Abgesandte, wie auch einer von den Evangelischen

1650.
Januar.

1650. schen mit Hand und Siegel attestiren sol-
Januar. ten, daß dasselbe als eine verglichene Sa-
che zuhalten sey, welches Attestatum man
alsdenn denen Schwedischen auszuhändi-
gen hätte. Die Sachsen-Altenburgischen
liesßen sich solchen Vorschlag ebenfalls ge-
fallen, hielten aber davor, es wäre gnug,
wenn unter dem Insegel der Chur-Mayn-
zischen Cansley solch Attestatum ertheilet
würde, weil doch sonst die Chur-Maynzi-
schen darwieder seyn würden, daß auch ein
Evangelischer dergleichen Attestatum un-
terschreiben sollte. Sie proponirten auch
solches Temperament gleich hernach
dem Präsdident Ersklein, welcher es zur
Überlegung annahm.

Es ereignete sich aber zu gleicher Zeit ei-
ne Begebenheit, wordurch das Mißtrau-
en bey den Schweden noch mehr vergrößert
wurde. Denn es fand sich selbigen
Tag ein Evangelisch-Lutherischer Predi-
ger von Eger auf dem Convent zu Nürn-
berg ein, und stellte vor, daß verwichenen
Donnerstags (den 17ten Jan. St. v.) um
8. Uhr, als Sie daselbst die gewöhnlichen
Wochen-Predigten halten wollten, darzu
auch allbereit geläutet worden, und viel
Leute sich in die Kirche eingefunden gehabt,
der Rath zu Eger begehret habe, daß Sie,
die beyden Prediger, auf das Rathhaus
kommen sollten; da sie sich nun eingestellet,
sey ihnen angedeutet worden, es wäre von
Ihro Kayserlichen und auch Königlichem
Majestät dem Stadt-Rath Befehlig zu-
gekommen, welchen Sie den Lutherischen all-
da zu eröffnen; darauf wäre der Befehlig
abgelesen worden, des Inhalts: „Sie
soltten sich nunmehr so wohl des publici
„als privati Exercitii A. C. daselbst
„enthalten.“ Die Prediger hätten sol-
ches mit höchster Bestürzung vernommen,
sich dessen nicht versehen, und um Abschrift
solchen Befehligs angesehet: Darauf ih-
nen angedeutet worden sey, Sie würden
solchen Befehlig nach zu leben wissen, und
woltten Sie, die anwesenden Raths-Per-
sonen, mit den übrigen reden, ob ihnen die
begehrte Abschrift davon wiederfahren
solle: Es hätte also der Gottesdienst selb-
iges Tages, wie auch Sonntages, müssen
eingestellet bleiben, und wä. en damahls
die Catholischen in die Kirche gelauffen,
und hätten der Evangelischen sehr gespot-
tet. Selbiges Abends hätte sein Colle-
g zweyter Theil.

ga mit ihm essen wollen, es hätte aber der
Commendant Wachten ausgestellt ge-
habt, welche ihn auf der Straßte gefragt,
wo Er hin wolle? und als Ers gesaget,
habe Ihm die Wache angedeutet, daß der
Commendant befohlen, man solle Sie,
die Prediger, nicht zusammen lassen, hät-
te Er also wieder müssen zurück kehren.
Als auch nachgehends sein Collega ein
Kind getaufft, welches vom Lande hinein
gebracht worden, hätte der Rath ihm sol-
ches verweisen und sagen lassen, Sie wü-
sten, was der Kayserliche Befehlig mitbrin-
ge; müchtten sich derhalben dessen enthal-
ten, damit es keiner andern Anordnung
bedürffe. Ehe auch noch solcher Befehl
ankommen sey, wäre denen Evangelischen
Inwohnern vom Rathe daselbst anbefoh-
len worden, so viel Sie wegen Kindertauf-
en, Ehetrauen und Begräbnis den Lu-
therischen Predigern gegeben, so viel soltten
sie auch den Jesuiten daselbst, welche die
Evangelische Schule innen haben, entrich-
ten. Dahero auch einem Evangelischen
Bürger, der sich jüngst trauen lassen, vom
Rath anbefohlen worden sey, Er solte den
Jesuiten einen Thaler entrichten, und als
Er denselben nicht alsbald erleget, wäre
Ihm befohlen worden, noch darzu einen
Thaler zu geben, bey Straffe des Unge-
horsams. Als der Obrist Capy abmar-
chiret sey, hätte Er zu einem Gebräue Bier
das Malz im Vorrath gehabt, und solches
ihnen, den beeden Predigern, geschencket.
Weil ihnen nun ein Evangelischer Bürger
solches verbrauet habe, darum wolle der
Rath denselben straffen. Welcher Bür-
ger jeho mit allhier zu Nürnberg sey, und
sich nicht wieder in die Stadt Eger zu
kommen getraue. Er, der Prediger hät-
te daselbst bey einem Juden ein Pferd ge-
mietet, und auf solchem anhero nach
Nürnberg reiten wollen, aber der Rath,
als Ers erfahren, habe solches dem Juden
verbieten lassen, daher hätte er, der Predi-
ger, zu Fuß heraus gehen, und aussier der
Stadt ein Pferd dingen müssen. Was in
der Stadt Eger und auf dem Lande un-
ter den Evangelischen, deren an die 7000.
wären, vor ein Jammer sey, wäre nicht
zu sagen, und lieffe gleichwohl solches wi-
der die Parole, so der Duc d'Amalfi des
Herrn Pfalz-Grafen und Königlichem
Schwedischen Generalissimi Fürstlicher
Durchlaucht gegeben habe.

1650.
Januar.

Diese

Kayserlich
Verbot gegen
das Exerciti-
um Religio-
nis zu Eger.

1650. Diese Beschwerung verursachte, daß, 1650.
 Januar, als des folgenden Tags, Dienstags, den 22. Januar. die Altenburgischen Gesandten sich bey Erskein erkundigen ließen, ob Er das obgemeldte Temperament in puncto subscriptionis genehm hielte, Er Ihnen dargegen zur Antwort wissen ließ, daß Sie, die Schweden, nunmehr nicht einmahl mit der Deputirten Subscription der Clausularum zufrieden seyn könnten, sondern es müßten auch die Kayserlichen unterschreiben, dann sichs nunmehr mit Eger erweise, daß der Kayserlichen Gesandten Parole nicht zu trauen stünde. Von dieser Resolution gedachten aber selbige hernach bey dem Rathz Gange, nichts gegen die Catholischen, auch nicht wegen des Atrektati, sondern baten neben andern Evangelischen, Sie, die Catholischen möchten nicht länger difficul-

tiren, daß von Seiten der Deputation sothane Subscription erfolge, indem zu befürchten sey, es möchten wohl nova emergentia kommen, welche die Schweden dahin verleiten, daß Sie hernach mit der Subscription der Deputirten allein nicht zufrieden seyn dürfften.

Hierüber wurde nun sehr weitläufig deliberiret und votiret, wie das anliegende Protocoll sub N. I. zeiget, man blieb aber differenter Meynung, und wollten sich die Catholischen mit den Evangelischen annoch nicht conformiren, sondern verharreten auf der Kayserlichen legtmahls eröfneten Meynung, nehmlich die Königlich-schwedischen sollten sich mit der blossen Parole vergnügen halten, und daß durch die Subscription der Ober-Pfälzischen Sache præjudiciret würde.

N. I.

N. I.

Protocollum, die Subscription der Clausularum betreffend, Nürnberg, am
 22. Januarii.
 1. Februarii Anno 1650. h. 10. in Collegio Deputatorum.

Chur-Maynz: Man erinnere sich, in was terminis bey letzter Session verabschiedet, weil nun die Verrichtung, und welchergestalt die Herren Kayserlichen sambt andern nochmahls die Subscription, ehe und bevor alle andere Puncten aggruuliret, in viele Wege nachtheilig und schädlich erachtet, und a parte Directorii solches den Sachsen-Altenburgischen und Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten ist hinterbracht worden, mit der angehefften Bitte, Sie möchten mit und neben andern Augspurgischen Confessions-Verwandten die Sache nach bester Möglichkeit befördern helfen, daß man doch hieran sich nicht länger stosse, und damit man wüßte, worauf es beruhe, und ob Svici zu einem bessern sich bedacht, Er und jetzt gedachte Legati wolten communiciren, worauf alles bewende, nach beschaffenen Dingen man weiter reden könne, Herren Kayserlichen blieben noch bey voriger Meynung, daß die Parole statt haben solle, wegen der Clausulæ remissoriae & annexar. in primis Clausulæ salvatoriae.

Sachsen-Altenburgische referirten, wie Chur-Maynz uns ersucht, denen Herren Schwedischen zuzusprechen und, wo möglich, zu disponiren, daß Sie bey der Parole verbleiben und die Subscription unterlassen möchten, wir hätten es gethan, wiewohl nur tanquam privati, denen Suecis außs beweglichste zugesprochen, aber es habe nichts verfangen wollen, allermassen wir auch solches dem Directorio noch selben Abend referiret.

Chur-Eölln per Regensburg: habe angehört, was so wohl das Directorium, als auch Sachsen-Altenburgische, nomine der mit beygewesenen referiret, Herr Graff habe materiam nicht gewußt, Ihm doch aufgetragen, wenn wegen der Subscription etwas vorkommen möchte, zuerinnern, was der Catholischen Meynung vor diesem gewesen, daß die Subscription noch zur Zeit bedenklich, weil das Relatum Clausulæ Remissoriae, auch die Clausula salutaris noch nicht richtig seyn, dabey Er es noch allerdings bewenden lassen und urgire, daß der Deputirten Aufsatß von den Deputirten vor allen Dingen unterschrieben würde, sonst können die Clausulae generales nicht unterschrieben werden, Communicandum & cum Caesareis.

Chur-

1650.
Januar.

Chur-Bayern. So viel seinen Herrn in particulari diese Sache betreffe, sey billig, daß alle Chur-Fürsten und Stände zu maintainiren schuldig, was das Instrumentum Pacis mit sich bringe, so hoffte Er, man werde Ihn nicht verdencken, wann Er in seinem Voto seines Herrn Nothdurfft betrachtete, wie etliche andere Deputirte auch gethan, erinnert sich, was bishero vorgangen, und aus was erheblichen Ursachen Cæsar sich geweigert, die Clausulam generalem zu subscribiren, oder zu consentiren, daß Sie nomine Statuum subscribiret werden möchte. Man hätte gehoffet, Sueci würden mit sich der Parole contentiret haben, müße aber das Contrarium vernehmen, und daß Sie auf der Subscription beharreten, und zwar aus der Maxima, daß Sie vom Herrn Generalissimo keinen andern Befehl hätten, auch angehänget, weil Cæsarei mündliche Parole gegeben, was Sie Bedenkens Subscription geschehen zu lassen, müße etwas anders dahinter stecken, es kan aber dieses argument doppelt retorquiret werden, 1. daß auch a Contrario, weil Sie so hart drauff dringen, müße auch etwas dahinter stecken, 2. Wolle der Herr Generalissimus die Clausulam salutarem auch nicht subscribiren, welches auch Bedencken verursache, zumahlen diese Parole citra obligationem seyn solle, über diß sey ein grosser Unterscheid zwisshen ein und der andern Parole. 1. Seyn die Herren Kayserlichen verbunden, wegen der Clausulae salutaris mit den Herren Schwedischen Sie vollend abzuhandlen, wenn aber die Subscription erfolget, war wie es die Herren Schwedischen haben wollten, würde Clausula salutaris gar ausgelassen und verlohren seyn: Chur-Braunschweigischer Vorschlag, daß die Clausula zwar nicht eingerücket, aber in margine dabey zusehen, daß weiter davon geredet werden solle, sey nicht fortgängig, weil es die Schweden recusiret, 2. Remissor. belangende, welche auf die Causam Palatinatus Ihr Absehen, sey bekannt, wessen wir uns verglichen und erbothen, daß der verglichene Aufsatß allerdings verbleiben solle, dadurch Cæsar bewogen worden, Ihres Orts die Clausulam remissoriam zu bewilligen: es sey aber die Subscription des Aufsatßes, wie in der Remissoria enthalten, noch nicht eingekommen, dagegen aber die Schwedische Declaration eingekommen, darinnen die Causa Palatinatus enthalten, entweder ad Comiticia oder auf eine andere Decision verschoben wird, daß also die Schweden keine andere Listen annehmen werden, als die eine dieser beyden Meynung gemäß, weil zumahl etliche Deputati die Subscription verweigerten, etliche auf Special-Befehl verschoben, bey diesem Zustand sey sein Herr nicht sicher, und müße aus sonderbarem Befehl der Subscription contradiciren, versehe sich auch der Kayserlichen assiltenz, Sveci seyn auch zur Subscription erbdtzig, wenn die Kayserlichen wollen, es seye aber dieses noch gefährlicher, weil die Sveci Ihren sensum verstehen und nach demselben expliciren werden, wolten hoffen, Deputati würden Ihren Aufsatß maintainiren, würden Sie aber zur Subscription schreiten, wäre es eine Separation von den Kayserlichen, und Zwang, nach der Stände Willen zu thun. Sveci wendeten vor, daß die Subscription zur Sicherheit und ut evitentur variationes, gesucht werde, Protocolla aber gäben, daß die Variationes a parte Svecorum herkommen. Weil die Clausula remissoria mit der Condition verwilliget, daß es, wenn man sich nicht vergleichen könne, wieder in den vorigen Stand käme, nemlich daß der volle Aufsatß anstatt der unerglichenen Punkten in den Haupt-Recess eingerücket werde, jeso nun der Casus entstehe, als bitte Er, von der Clausul zu abstrahiren und den Aufsatß einzurücken: Conformire sich mit Chur-Eöln, daß man es mit den Herren Kayserlichen communiciren solle. Der Schweden Memorial contradicire Er, als dem Instrumento Pacis, Præliminar-Recess, Deputatorum Decisis, Seiner Durchlaucht Parole, zuwieder, der Hoffnung gelebend, die Herren Schweden werden sich einmahl an der Clausula remissoria begnügen lassen, protestiret, daß sein Herr nicht gemeynet, einige neue Motus zuerregen, oder je nicht was schwer zu machen, sondern dem Frieden zu inhariren und dabey zu bleiben, sollten andere dergleichen suchen. bedinge Er darwieder, daß er ohne alle Schuld sey, erwarte nur dasselbe sicherlich, was aus dem Instrumento Pacis Ihm gebühre.

Chur-Brandenburg: Bewahret sich ex speciali mandato, daß er allein befesliget, Evacuationem zu urgiren, und die Obstacula aus dem Wege zu räumen,

1650.
Januar.

1650. dahero Er sein Votum nicht ändern könne, und sey noch der Meynung, man solle die 1650. Subscriptio urgiren, weil aber Kayserliche nicht wollen, sondern es abschlagen, Januar. stelle er dahin, und ob die Deputati sich nicht hierunter ins Mittel legen möchten, und die Subscriptio verrichten, damit dasjenige obstaculum Evacuacionis aus dem wege geräumet werde, Caesar ipse habe das Collegium confirmiret, folglich demselben anheim gegeben, wie Sie den Punct heben könten. Die movirte Impedimenta seyen bekannt, aber der Wichtigkeit nicht, 1. Wie denn die Designation als das Relatum nicht in den Aufsatz kömmt 2. Werde es durch die Subscriptio mehr confirmiret citra periculum Bavari 3. Clausula salutaris werde ad P. Evacuacionis verschoben, und könte das Temperamentum hierinnen wohl angenommen werden, aus was Ursach Sveci subscriptionem negent, habe Er verstanden, daß Sie es den Fransosen vorzulegen begehret, welches nicht unbillig, bittet, die Subscriptio zu befördern, damit man zur Evacuacion treten könne, reserviret sich und seinem Herrn alle Competentia.

Bamberg: Ein neues Temperament zu suchen 1. wegen der Ober-Pfälzischen Sache, daß man den Aufsatz subscribere, und dadurch das Relatum a parte Chur-Fürsten und Stände confirmire 2. Wegen der Clausula salutaris, daß man das Chur-Brandenburgische Temperament adhibire, darauf den Herren Kayserlichen zuspreche, daß Sie die Subscriptionem nicht weiter difficultiren, sondern ad punctum Evacuacionis schreiten möchte.

Sachsen-Altenburg: Conformire sich mit Chur-Brandenburg, bittet in dieser Punctualitet sich nicht länger aufzuhalten, man könne es ja nicht verantworten, darüber sich länger aufzuhalten, und neue emergentia zu erwarten, dadurch das Werk noch schwerer werden möchte. Die Besorgungen, so durch die Subscriptio entstehen solten, seyen nichts, weil Sie alle aus der gegebenen Parole eben so wohl entstehen können, als aus der Subscriptio. Bambergische Temperament: Wegen Subscriptio des Aufsatzes können die bisherigen Erklärungen der Evangelischen sufficient seyn: Die Causa differendæ nostræ subscriptionis seyen vorerheblich geachtet worden, dabey man es bleiben lasse; addit, daß man doch die Commissiones ausfertigen möge, als dadurch unser Aufsatz mehr, als per Subscriptionem, befördert werden wird, auch denen Schweden könne man darmit besser begegnen, auch den restituendis Satisfaktion thun, daß Sie nicht weiter lamentiren, oder auf ungleiche Dinge sich demoviren lassen dürfen.

Costnig ist nicht dar.

Braunschweigische Lüneburgische: Wie Evangelische vorsigende. 1. Subscriptio. 2. Expediantur Commissiones.

Württemberg: repetiret seyn voriges Votum, conformiret sich mit den Evangelischen ad subscriptionem ulterius non differendam 2. auch die Commissiones zu expediren.

Nürnberg: Subscribatur: expediantur Commissiones, & maturetur Evacuatio.

Chur-Maynz: Sehe, daß man nach, wie vor, unterschiedener Meynung, die Herren Catholischen subscriptionem quasi vor gefährlich und dem gemeinen Wesen hochschädlich, die Augspurgische Confessions-Verwandte aber unnachtheilich und unschädlich, und dem gemeinen Wesen vorträglich erachtet, und hinc inde allerhand rationes angeführet worden, an Seiten Chur-Maynz ist man erbietig, alles dasjenige, was den effectum Pacis maturiren kan, werckstellig helfen zu machen, und pure in terminis Instrumenti Pacis immobiliter zu bestehen, und in einige Weitläufigkeiten nicht zu gehelen, erbietet sich auch, das vorgeschlagene medium expediendarum Commissionum bester Möglichkeit ins Werk zu richten, welches auch schon längst hätte geschehen können, wenn man nicht von einem zu dem andern Vortrage und Disputat wäre involuirt worden, worüber sich freylich der Principal-Zweck hiesiger Zusammenkunft nicht wolle erhalten lassen: Man weiß sich alleseits zu erinnern, was nach geschlossenem Frieden ex capite Amnestiæ & Gravaminum zu Münster collegialiter geschlossen, ad Svecos gebracht, auch an Herrn Ge.

1650. Generalissimum überschrieben worden, daß nemlich der Punctus Restitutionis den punctum Exauctorationis nicht hindern solle, welches auch hier vorgekommen, 1650.
Januar. Januar.

und in der Deputation Auffsatz mit gutem Bedacht inseriret worden: Dessen allen ungeachtet, werde a parte Svecorum die salutaris Clausula, als woran des Heiligen Römischen Reichs Wohlfart einig gelegen, nicht allein suspendiret, sondern auch aus dem Auffsatz der Clausula remissoria cum annexis ausgelassen, und in dem Memoriale auf Seiner Durchlaucht Parole sine obligatione gesetzt. Ob nun dieses zur Erhebung des effectus Pacis könne gereichen, lasse man einen jeden bey sich selbst überlegen, man hat an Seiten der Stände vorgedachter massen sich nicht geschueet, einem und andern höhern Theil diese Resolution und Schluß zu notificiren, es ist auch dadurch die Commutatio Ratificationum bey Svecis erhalten worden, hiesigen Orts hat es fast das Ansehen, als wolte solch haupt und hochnützlich Werk nur von einer Zeit zur andern in suspenso gelassen werden, welches aber alle diejenige, welche mit den schweren Einquartirungen und Contributions-Last beschweret seyn, ohn zweiffel sehr bedauern und beweinen, bey dieser Bewandniß, und da man billig nach äußerstem Vermögen ad Scopum zu eylen, kan man an Seiten Chur-Maynz nicht begreifen, daß die Omissio, oder auch nach Inhalt gedachten eingegebenen Memorials der Clausula suspensio, so gar bloßlich zu gegeben, und weil gleichwohl auch ratione subscriptionis die Clausula remissiva wohl zu überlegen, dieselbe aber ein referens ist, welches durch die Subscription allerdings richtig gemacht wird, hingegen das Relatum (licet aliter inter Status,) a parte Svecorum dennoch unrichtig gehalten wird, sonderlich durch besagtes Memorial expresse deme contradiciret wird, so kan man nicht sehen, wie zu Verhütung künftiger contrarieret diese Subscriptio könne oder solle vorgenommen werden. Es seyn von Bamberg solche Vorschläge geschehen, welche, da Sie beliebig seyn sollten, mit den Herren Kayserlichen ferners können überleget, und darauf eine gewisse Resolution gefasset werden. Was in dem Sachsen-Altenburgischen Voto bedeutet, daß einige bedräuliche und weit aussehende Worte (daß weil man den Evangelischen nicht alles halten werde, mit Ihnen anders verfahren werden müsse,) gefallen, denen wolte Er contradiciret, und sich nachmahlen erkläret haben, bey dem Instrumento Pacis zu verbleiben, und was denen Evangelischen daraus gebühret, ohnweigerlich werden solle. Sollten wieder Verhoffen durch Verzögerung Ungelegenheiten entstehen, wolte man sich verwahret haben, und die Verantwortung den Verursachern anheim geschoben. Chur-Maynz sey bey dem Restitutions-Werck passive nicht interessiret, was Sie active zu fordern, werde noch vorbehalten, doch wolte Er sich gerne patientiren, und an der Hülffe des Instrumenti Pacis sich halten.

Sachsen-Altenburg: Urgiret das petitum des von Münster wegen seines Sohns, der Ihm wieder Recht annoch bey dem Duca D'Amalfi vorenthalten werde.

§. XXI.

Vorstellung
an die Fran-
kosen, wegen
leistender Al-
lianz des
Chur-Für-
sten zu Trier
gegen dasige
Dom-Capitel.

Den dritten Tag hernach, Donnerstags den 24 Januarii (weil Catholici immittelst 3 Februarii einen Feiertag halten,) wurde die Deliberation fortgesetzt, und proponirte Chur-Maynz, daß höchstnützlich sey, in puncto Restituendorum, die so lang verzögerten Commissiones einmahl fortzusetzen, indeme der punctus Subscriptionis eine grosse Erleichterung dadurch überkommen würde; wornebst auch zur Proposition kam, denen Frankosen wegen der Trierischen Troublen zuzusprechen, damit sie es in die Wege richten möchten, daß der

Krieg unterbliebe, hingegen Chur-Trier sich an der Reichs-Commission begnügen liesse, und Erkenntniß erwartete. Weil nun durch den letzten Punkt die Fortsetzung der Deliberation über die erstere Materie unterbrochen worden, so geschah an die Frankosen wegen der Trierischen-Sache gehdrige Werbung; Chur-Maynz that die Proposition an selbige in Lateinischer Sprache, worinnen Sie auch jedesmahls antworteten, dahin: „daß nach geschlossenem Friede man sich nichts höher habe angelegen seyn lassen,

als